

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Stellung der Verwaltungs-Beörden im Großherzogthum Oldenburg

zur weiteren Entgegnung auf die im "Magazin für Staats- und Gemeindeverwaltung", Bd. III, Heft 1. und 2. (März und Mai 1862) enthaltenen Abhandlungen: "Die Stellung der unteren Verwaltungs-Behörden zu den höheren Organen der Staatsgewalt"

Zur Entgegnung auf die im "Magazin für Staats- u. Gemeindeverwaltung" Bd. III Heft 1. (März 1862) enthaltene Abhandlung: "Die Stellung der unteren Verwaltungs-Behörden zu den höheren Organen der Staatsgewalt."

Oldenburg, 1862

Die Stellung der Verwaltungs-Beörden im Großherzogthum Oldenburg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7131

Das Märzheft des Magazins für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Oldenburg enthält einen Aufsatz von ungenannter Feder, welcher das Verhältniß der unteren Verwaltungsbehörden zu den höheren Organen der Staatsgewalt einer Erörterung unterzieht. Bei der über die Stellung der Verwaltungsbehörden im Staatsorganismus in mancher Beziehung herrschenden Unklarheit der Begriffe ist es ohne Zweifel erwünscht, wenn eine eingehende Prüfung der hierfür entscheidenden Fragen angebahnt und auf diesem Wege auf eine Klarstellung der Grundprincipien hingewirkt wird. In diesem Sinne wollen wir dem Aufsatz sein Verdienst nicht bestreiten; allein die in demselben vorgetragenen Doctrinen sind so vollständig neu und überraschend, so sehr im Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung, dem herrschenden Rechtsbewußtsein und nach unserer Ansicht auch mit einer gedeihlichen Entwicklung der Zustände unseres öffentlichen Lebens, daß wir dieselben als für uns normgebend in keiner Weise

anerkennen können, vielmehr der etwaigen Unterstellung, als entspreche das Ergebnis der Deductionen des Herrn Verfassers unseren Rechtszuständen, mit aller Entschiedenheit entgentreten müssen. Wir wollen an den Gedankengang des Aufsatzes uns anschließend in Folgendem die Gründe darlegen, auf welche diese unsre Ansicht sich stützt, indem wir uns dabei auf dasjenige Maaß des Eingehens auf die in Betracht kommenden Fragen beschränken, welches der Umfang der Ausführungen des Herrn Verfassers uns an die Hand giebt.

Das unterscheidende Princip der Rechtspflege und der Verwaltung besteht — so wird uns gesagt — darin, daß als die Aufgabe der ersteren sich die Auffindung des Rechts, als diejenige der letzteren die Ermittlung des Zweckmäßigen, die allgemeine Förderung des Gemeinwohls darstellt. Die Aufgabe der Gerichte, bedingt durch freie wissenschaftliche Erforschung der anzuwendenden Rechtsätze, kann nicht erfüllt werden ohne thatsächliche Ablösung des Organismus der Justiz von der obersten Staatsgewalt, ohne Anerkennung der Unabhängigkeit der Rechtspflege. Mit der Verwaltung verhält es sich umgekehrt; für sie ist das Gesetz nicht wie für die Gerichte Entscheidungsnorm, sondern lediglich die Schranke, innerhalb deren sie sich bewegt; ihre Aufgabe, die Ermittlung des Zweckmäßigen, dem Gemeinwohl Entsprechenden, darf, wenn die Staatsmaschine ihren regelrechten Gang gehen soll, nicht der Willkühr der einzelnen Organe der Administration überlassen, sondern es muß, was das Gemeinwohl erheischt, durch die oberste Stelle als den einheitlichen leitenden Willen bestimmt werden. Dieser leitende Wille ist für alle ihm untergeordneten Organe unbedingt maßgebend, die Uebertragung einzelner Functionen an diese Organe ist immer nur eine leihweise,

beruht lediglich auf Zweckmäßigkeitsgründen und kann generell wie im einzelnen Fall beliebig zurückgezogen werden. Daraus folgt zunächst, daß alle Verwaltungs-Behörden und Beamten an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Stellen unbedingt gebunden sind und ohne eigene Prüfung lediglich als Organe eines höheren Willens nach denselben zu verfahren haben, sodann, daß von einem Instanzenzuge unter Verwaltungsbehörden im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein kann, denn wenn auch Gesetze gelegentlich bestimmen, es habe in gewissen Angelegenheiten etwa das Amt in erster Instanz und die Regierung oder Cammer in zweiter oder die Regierung oder Cammer in erster, das Staatsministerium in zweiter Instanz zu entscheiden, so ist dies Nichts weiter als eine Beschränkung des Publikums, welchem dadurch lediglich in der Absicht die höhere Behörde nicht mit Bagatellen zu behelligen vorgeschrieben wird, wohin es mit seinen Vorstellungen und Anträgen sich zunächst zu wenden hat, es erwächst aber der betreffenden Behörde aus einer solchen Bestimmung in keiner Weise ein Recht auf Entscheidung, wie ein solches den Gerichten innerhalb ihres Bereiches zusteht, sondern die obere Behörde kann die Sache, wenn sie Kunde davon erhält, in jedem Stadium zur Erledigung beliebig an sich nehmen und damit die Thätigkeit der unteren Behörde ausschließen. Wollte man — so heißt es — in solchen Fällen stets zunächst eine Entscheidung der Unterbehörde selbst verlangen, so würde man gar leicht zum Nachtheile der Sache eine völlig zwecklose Weiterung hervorrufen.

Dies ist im Wesentlichen der Gedankengang und das Ergebniß der Deductionen des Aufsatzes. Wir prüfen zunächst die Stichhaltigkeit des Ausgangspunctes, von welchem diese Resultate gewonnen werden.

Es ist bekanntlich eine in Büchern wie im Leben weit verbreitete Phraseologie als die Aufgabe der Justiz die Verwirklichung des Rechtes, als diejenige der Administration die Verwirklichung des Zweckmäßigen zu bezeichnen; allein es genügt schon ein flüchtiger Blick auf das umfassende Gebiet der Thätigkeit der Verwaltung um sofort die Ueberzeugung zu begründen, daß dieser Gegensatz, schon in seiner Fassung viel zu vage, um als Basis für weitere Folgerungen von Bedeutung dienen zu können, auch das Wesen der Verwaltung in keiner Weise erschöpft und schon deshalb ihr Verhältniß zum Organismus der Justiz nicht zutreffend characterisiren, das Gebiet, in welchem sie herrscht, nicht richtig begrenzen kann. Es ist unnöthig dies im Princip eingehend zu erörtern, wir beschränken uns einfach auf folgende Frage: wenn zwei Gemeinden über die Heimathsangehörigkeit einer Familie streiten, wenn zwischen zwei Siedelungen oder zwischen Genossen derselben Siedelung Differenzen über Abwässerungsverhältnisse entstehen, wenn bei der Theilung einer Mark über die Markenberechtigung gewisser Grundbesitzer oder über den Umfang gewisser Weideberechtigungen gestritten wird — was in aller Welt hat mit der Entscheidung solcher Streitigkeiten die Zweckmäßigkeit oder das Gemeinwohl zu schaffen? Wo anders hat in solchen Fällen die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidungsnorm zu suchen als im Gesetze? Es sind Grundsätze des öffentlichen Rechtes, welche hier gehandhabt werden und zur Anwendung gelangen, aber Grundsätze des Rechtes so gut, wie bei der gerichtlichen Entscheidung von Civilprocessen und bei der Aburtheilung strafbarer Handlungen; das „weite Feld der Zweckmäßigkeit“ dominirt hier die Functionen der Administration so wenig wie es diejenigen des Richters beherrscht, das Gesetz ist hier für die Verwaltungsbehörde nicht

Schranke, sondern die alleinige Norm ihrer Entscheidung.

Es springt hienach klar genug in die Augen, daß die Auffassung, welche die Thätigkeit der Administration sich als auf das Gebiet des Zweckmäßigen beschränkt denkt, eine viel zu enge und deshalb für weitere Schlüsse auf das Wesen der Verwaltung und die Stellung ihrer Organe im Staat vollständig unbrauchbare ist. Soweit die Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Sphäre Rechtsnormen anzuwenden, nach Gesetzen zu entscheiden haben, ist ihre Thätigkeit, abgesehen von den Formen der Procedur, eine der richterlichen durchaus ähnliche und es ist deshalb in diesem Sinne völlig begründet, wenn eine neuere Autorität auf diesem Gebiet sie ausdrücklich als „Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes“ characterisirt *). Daneben tritt alsdann als weitere Aufgabe der Verwaltung die Förderung des Gemeinwohls durch Gründung nützlicher Anlagen und Anstalten, Erleichterung des Verkehrs, Herstellung eines gesicherten äußeren Rechtszustandes, Hebung der Industrie und ähnliche allgemeine Zwecke; dies ist eine andere Seite ihrer Thätigkeit, welche ihren besonderen Regeln folgt.

Wir denken nicht daran zu bestreiten, daß, soweit dieses letztere Gebiet der Verwaltung in Frage kommt, die Ausführungen des Herrn Verfassers in allen ihren Conse-

*) Unsere (Preussens) Verfassung beruht daher auf zwei parallelen Reihen von Höfen, die durch drei Instanzen hindurch einander nebengeordnet sind:

1. Gerichtshöfe für das öffentliche Recht, genannt Verwaltungsbehörden, weil sie zugleich executive Organe sind,
2. Gerichtshöfe für das Privat- und Strafrecht, Justizbehörden.

Gneist, das heutige Englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Bd. I, S. 691.

quenzen vollständig zutreffen. Ob Hafenanstalten gebaut, Eisenbahnen, Chausseen oder Canäle angelegt, Hospitäler, Irrenanstalten oder Gefängnisse gegründet werden, welche Grundsätze dabei im einzelnen maßgebend sein sollen, wie die Gesundheitspolizei zu organisiren und zu handhaben, in welcher Weise der Handel, die Schiffahrt, die Landescultur, das Gewerbe zu befördern ist — alles das sind Angelegenheiten, in welchen der Natur der Sache nach nur die höchste Stelle zu bestimmen hat, was geschehen soll, und innerhalb dieses Kreises sind ohne Zweifel die unteren Verwaltungsbehörden nur Organe des höheren leitenden Willens, ohne irgend welche Befugniß sich mit den Anordnungen desselben in Widerstreit zu setzen; eine einheitliche Regierung würde nicht möglich sein, wenn man der untern Behörde gestatten wollte, ihre Auffassung des Zweckmäßigen dem abweichenden höheren Willen gegenüber innerhalb ihres Kreises zu realisiren. Ist in einzelnen Fällen oder generell für gewisse Gebiete der Verwaltungsthätigkeit, weil die oberste Stelle selbstredend nicht Alles selbst wahrnehmen und normiren kann, die Bestimmung darüber, was der Zweckmäßigkeit oder dem Gemeinwohl entspreche, niedriger stehenden Organen überwiesen, so ist dies allein aus practischer Rücksicht geschehen und die unteren Stellen sind an höhere Weisungen und Instructionen unbedingt gebunden. Dies kann nicht bezweifelt werden und ist auch so viel wir wissen nie bezweifelt worden.

Aber diesem Gebiet der Anordnungen aus Zweckmäßigkeitsgründen stellt sich bestimmt und scharf das Gebiet der Entscheidungen über streitige Fragen des öffentlichen Rechtes entgegen; diese Unterscheidung ist so elementär, daß sie Niemanden entgehen kann, welcher sich die Thätigkeit der Verwaltung in ihren verschiedenen

Functionen deutlich vergegenwärtigt. Wenn das Gesetz für Fälle gewisser Art die Entscheidung einer bestimmten Behörde — dem Amt, der Regierung — überweist, so ist damit jede Einwirkung der höheren Behörde auf den zu entscheidenden Fall ausgeschlossen, so lange derselbe nicht im formellen Beschwerdewege an sie erwachsen ist; eine Entscheidung, welche die Regierung dem Amte vorschreibt, ist keine Entscheidung des Amtes, welche das Gesetz will, sondern eine Entscheidung der nach dem Gesetze nicht zuständigen Regierung; denn daß eine Behörde entscheidet, kann nur behauptet werden, wenn ihr Urtheil aus freier unabhängiger Prüfung der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse hervorgegangen ist, nicht wenn sie den Fall nach höhern Weisungen, nach empfangener Parole abmacht. Dies läßt sich, wie uns scheint, mag es sich nun um eine Entscheidung in erster Instanz oder um eine Entscheidung im Beschwerdewege handeln, nicht in Frage stellen, wenn man sich nicht geradezu mit einem Luftsprung über das Gesetz, welches die für die Entscheidung zuständige Behörde bestimmt, hinwegsetzen will; denn die Auslegung des Herrn Verfassers, welche den gesetzlich geordneten Instanzenzug in Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes auf die Bedeutung einer Schranke für das Publikum zurückführen will, möchte — so fürchten wir — vor keiner Theorie der Interpretation Stand halten. Wo findet sich z. B. in den Worten des Art. 210. der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg

„Insbesondere ist das Amt berechtigt und verpflichtet bei Beschwerdefällen in erster Instanz im Verwaltungswege zu entscheiden.“

oder in den Worten des Art. 211. desselben Gesetzes

„Die Regierung hat insbesondere

1. die erste Entscheidung in zwischen Gemeinden verschiedener Amtsbezirke streitigen Gemeindeangelegenheiten,

2. bei Berufungen die letzte Entscheidung in allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen dem Amte die erste Entscheidung zusteht“

oder endlich in den Worten des Art. 216.

„Die oberste Aufsicht über das gesammte Gemeindewesen wird vom Staatsministerium geführt. Außer dem in diesem Gesetz ihm beigelegten Wirkungskreise entscheidet dasselbe auf Berufung in allen denjenigen Fällen, in welchen der Regierung die erste Entscheidung zusteht.“

oder in den vielfachen Bestimmungen anderer Gesetze, welche die entscheidende Behörde und den Instanzenzug innerhalb ihrer Sphäre normiren, irgend eine Andeutung einer solchen Auffassung des Instanzenzuges, wo im Gegentheil etwas anderes als der klare concise gesetzliche Ausdruck der von uns vertretenen und so viel uns bekannt ist, bisher nie bestrittenen Ansicht? Wo die Entscheidung nach der Bestimmung des Gesetzes einer Behörde zusteht, kann sie ihr auch nicht entzogen werden ohne die Rechtsordnung zu verletzen, einem Gericht nicht durch ein höheres Gericht, einer Verwaltungsbehörde nicht durch eine höhere Verwaltungsbehörde; es ist das Gesetz, welches ihr — gleichviel aus welchem Grunde — die Entscheidung überweist, und an das Gesetz ist jede auch die höchste Stelle im Staat gebunden. Von einer leihweisen Uebertragung kann nur geredet werden, so lange die höchste Gewalt im Staat absolut ist; dann giebt es überhaupt kein Gesetz, sondern auf allen Gebieten der Thätigkeit der Staatsorgane nur

einen leitenden Willen; sowie aber im Verfassungsstaat neben die höchste Gewalt ein zweiter Factor der Gesetzgebung tritt und das Gesetz aus dem verfassungsmäßigen Zusammenwirken beider Factoren hervorgeht, ist eine Uebertragung, welche das Gesetz sanctionirt, keine leihweise mehr und kann nicht einseitig aufgehoben oder illusorisch gemacht werden. Welche Garantien gewährte eine Verfassung, wenn in solcher Weise mit den Gesetzen umgesprungen werden dürfte und könnte?

Wir vermögen den Ausführungen jenes Aufsatzes demnach keinen weiteren Werth beizumessen, als den einer abstracten Theorie, nach welcher, wenn die Gesetzgebung die Theorie adoptirt, sich immerhin ein Staat organisiren lassen mag; die Gesetzgebung des Großherzogthums Oldenburg aber — und nur diese ist es, welche uns hier interessirt — hat mit jener Theorie Nichts gemein, sie gewährt vielmehr wie in streitigen Privatrechtsangelegenheiten so auch in streitigen Verwaltungssachen, in welchen nach Normen des öffentlichen Rechtes zu entscheiden ist, zweifellos einen gesetzlich normirten Instanzenzug von unabhängig entscheidenden unteren Behörden zu den höheren und höchsten. In der Praxis der oberen Verwaltungsbehörden ist auch der Sinn des Instanzenzuges nie anders aufgefaßt; sie haben nie, wie der Herr Verfasser, in ihm ein Präservativmittel erkannt um aus ihren Vorzimmern den Zulauf des Publikums zu bannen, sondern ihn stets — auf die Gefahr „einer völlig zwecklosen Weiterung“ hin — im Sinne der Ermöglichung einer wiederholten unabhängigen Prüfung der Sache selbst verstanden. Es ist eine constante Verwaltungspraxis, daß wenn z. B. ein Amt in einer Angelegenheit, in welcher ihm das Gesetz die erste Entscheidung überweist, Berichtlich anfragt, die Oberbehörde die Aeußerung über die Sache

ablehnt, um sich für die Entscheidung in zweiter Instanz nicht vorzugreifen und die Stellung des Amtes als erster entscheidenden Behörde nicht zu verschieben. Diese Praxis ist durchaus im Einklang mit der Absicht und dem Geist der Gesetzgebung.

Und in der That! Uns erscheint die Art und Weise, wie unsere Gesetzgebung auf ihren verschiedenen Gebieten die Entscheidungsbefugniß und den Instanzenzug in Verwaltungssachen geregelt hat, keineswegs im Lichte einer „Beschränkung des Inhabers der Staatsgewalt ohne allen denkbaren Grund,“ sondern wir erkennen im Gegentheil in ihr eine weise und maafsvolle Einrichtung, welche man unseres Erachtens nicht leichtthin in Frage stellen sollte. Das Interesse der Staatsbürger an der Entscheidung über streitige Fragen des öffentlichen Rechtes — der Gemeinde über ihre Verbindlichkeit zur Uebernahme einer in Armuth gerathenen Familie, der Wasserbaugenossenschaft an der Feststellung ihrer deichrechtlichen Verpflichtungen gegen benachbarte Communen, des Markengenossen an dem Ausfall des Urtheils über den Umfang seiner Berechtigung — ist kein geringeres als ihr Interesse an der Entscheidung von Civilprocessen, in welchen es um gleiche Werthe sich handelt; in demselben Maaß wie ihnen hier der Instanzenzug eine Garantie für eine wiederholte gründliche Prüfung der von ihnen erhobenen Ansprüche gewährt, müssen sie eine solche auch dort wünschen und erwarten. Es liegt kein Grund vor, die Entscheidung verwickelter Fragen des öffentlichen Rechtes, an welcher oft viel bedeutendere Interessen hängen als an der großen Mehrzahl civilrechtlicher Streitigkeiten, dadurch zu überstürzen und unsicher zu machen, daß man den Instanzenzug verwirrt und illudirt und auf dieses Gebiet der Thätigkeit der Verwaltungsbehörden Grundsätze

anwendet, welche einem anderen Gebiet entnommen sind und nur dort passen. Soll hier Rechtsicherheit herrschen — und daß sie herrsche, ist auf diesem Gebiet ebenso nothwendig wie auf demjenigen des Privatrechtes — so darf dem geordneten Gang des Verfahrens und der Möglichkeit wiederholter Prüfung verschiedener in ihrem Urtheil von einander unabhängiger Stellen nicht entgegengetreten werden; jede Behörde warte ab, bis die Sache an sie erwächst, und entscheide dann; das ist die wohlerrwogene Absicht unserer Gesetzgebung; so herrscht das Recht, sonst die Willkühr.

Wir besorgen auch nicht, daß darunter die „einheitliche Leitung der Verwaltung“ leide. Im Gegentheil kann die öffentliche Achtung vor den Organen der Administration, welche die Autorität des Staats im Innern repräsentiren, nur gewinnen, wenn dem Publikum die Ueberzeugung erhalten bleibt, daß auch in Streitigkeiten, welche zu diesem Ressort gehören, eine gründliche und unabhängige Prüfung stattfindet. Eine Herabdrückung aller der obersten Staatsgewalt untergeordneten Verwaltungsorgane auf die Bedeutung bloßer Träger eines höheren Willens könnte — so fürchten wir — nur dahin führen, auf die Dauer die Autorität der höchsten Staatsgewalt selbst nicht zu stärken, sondern zu schwächen. Das Ansehen der Staatsgewalt tritt dem Volke am nächsten in der Gestalt derjenigen Beamten, welche durch ihre amtliche Stellung und Wirksamkeit mit ihm in regelmäßiger unmittelbarer Berührung stehen; macht man diese aus wirklichen Organen der Staatsgewalt zu schattenhaften mechanischen Werkzeugen, so wird man sicher in der Autorität derer, in welchen sich die allgemeine Anschauung die Staatsgewalt zunächst verkörpert denkt, auch das Ansehen der Staatsgewalt selbst herabdrücken. Dies

wäre gewiß nicht im Interesse einer guten Verwaltung, aber es wäre auch schwerlich politisch.

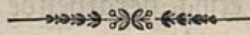
Wo einer Behörde die Entscheidung über Rechtsfragen eingeräumt wird, kann es selbstredend vorkommen, daß die Behörde des einen Bezirks die gegebenen Rechtsnormen der von ihr gewonnenen Rechtsüberzeugung folgend in anderer Weise zur Anwendung bringt als diejenige des anderen Bezirks, also in den verschiedenen Bezirken verschiedene Rechtsauffassungen in gleichartigen Fragen sich geltend machen. Allein darin erblicken wir nach keiner Seite eine Gefahr. Von einer Lähmung der Einheit der Staatsgewalt könnte nur die Rede sein, wenn den niederen Organen der Verwaltung die Möglichkeit gegeben wäre, sich mit den administrativen Anordnungen der höheren Stellen in Widerspruch zu setzen oder nach eigenem Belieben zu handeln, wo der höchste Wille maßgebend sein muß; dies wäre — wir wiederholen es — in keinem geordneten Staate zu dulden. Wo aber nicht Anordnungen auszuführen, sondern Rechtsfragen nach den Bestimmungen der Gesetze zu entscheiden sind, ist von etwaigen nicht übereinstimmenden Entscheidungen verschiedener Behörden eine Gefährdung so wenig zu besorgen, als eine Bedrohung des Rechtszustandes darin gefunden wird, wenn verschiedene Gerichte in verschiedener Erkenntniß des Rechtes dieselben Rechtsfragen verschieden entscheiden. Die Conformität der Rechtsanwendung ist hier wie dort durch den Instanzenzug und das wissenschaftliche Gewicht präjudizieller Entscheidungen höherer Stellen genügend gesichert.

Im constitutionellen Staat tritt überdies noch eine besondere aus der Natur desselben entspringende Erwägung hinzu, welche die Verwirklichung der Theorien des Herrn Verfassers in noch weiterem Maße bedenklich erscheinen

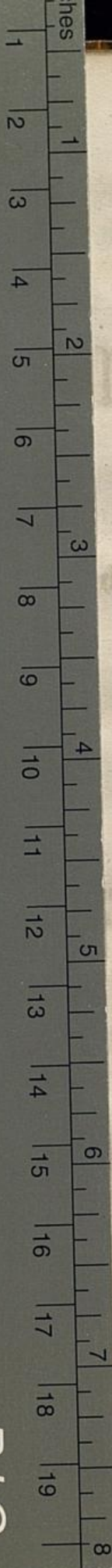
läßt. Eine constante und gleichförmige Handhabung des öffentlichen Rechtes setzt Organe voraus, welche möglichst wenig dem Wechsel unterworfen sind, weil nur dann die Conformität der Rechtsanwendung — die Bedingung der Rechtsicherheit — genügend gewährleistet ist. Nach den eigenthümlichen Verhältnissen des constitutionellen Staates ist aber grade die höchste Staatsbehörde der Möglichkeit eines häufigen Wechsels je nach den zufälligen politischen Combinationen der Zeit ausgesetzt. Es ist deshalb gewiß eine weise und in richtigem Ermessen der Bedürfnisse des öffentlichen Rechtszustandes begründete Distinction der Gesetzgebung, wenn sie die Verwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als „Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes“ mit selbstständiger Entscheidungsgewalt ausstattet, während sie dieselben in ihren übrigen Functionen im Wesentlichen nur als ausführende und etwa berathende Organe des jeweiligen leitenden Willens hinstellt.

Wir haben, bevor wir schließen, noch Eins hinzuzufügen. Es giebt ein Verwaltungssystem, in welchem die Ansichten des Herrn Verfassers, wie wir dieselben verstehen müssen, ihren consequenten vollendeten Ausdruck gefunden haben — das Präfectensystem des heutigen Frankreich. In ihm erblicken wir einen fertigen Mechanismus straffster bureaukratischer Centralisation, in welchem nur die höchste Gewalt einen Willen hat, den sie bis in die untersten Sphären der Staatsthätigkeit durch lediglich mechanische Organe ohne selbstständigen Willen und selbstständige Einwirkung durchsetzt; die beliebige Absehbareit des Verwaltungsbeamten-Personals giebt ihr dabei ein weiteres wirksames Mittel an die Hand, sich deren unbedingte Dienstfertigkeit für ihre Zwecke zu sichern. Die geschichtlichen Vorgänge, unter deren Herrschaft sich dieses System zu sei-

ner jetzigen Gestalt entwickelt hat, sind bekannt genug. Wir schätzen das Land glücklich, dessen innere Zustände nicht zu einer Entwicklung in solcher Richtung drängen, und würden es nimmer für einen Fortschritt halten können, wenn die Gesetzgebung unseres Staates ihre jetzige Basis verlassen und einer Umgestaltung unserer öffentlichen Rechtszustände in diesem Sinne sich zuwenden wollte.



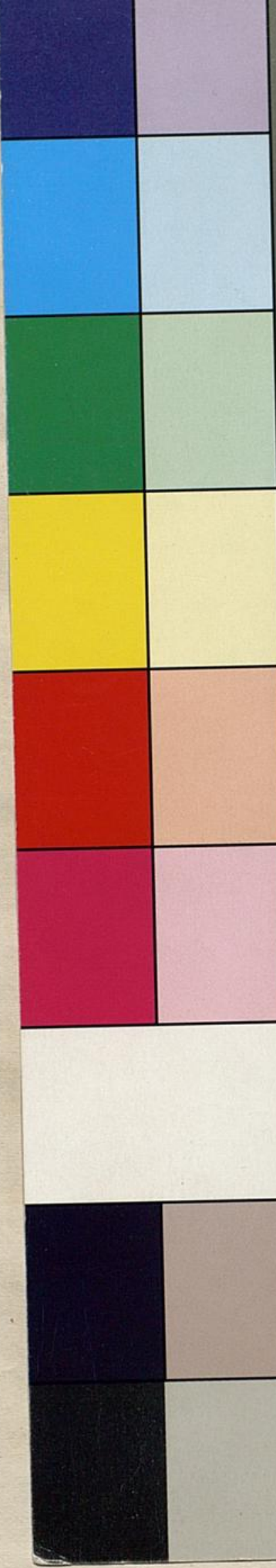
centimetres



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Bretton

1870

The British Library
Reading, RG2 9AT
Telephone: 0116 275 8700
Fax: 0116 275 8701

© British Library

